OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701248/4/ER/NiF

Datum:
Linz, 19. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des F H, S, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19. August 2021, GZ: BHSD/921140011161/21, wegen Übertretung des Sicherheitspolizeigesetzes sowie des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich Spruchpunkt 1 und Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses stattgegeben, Spruchpunkte 1 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses werden aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2 und Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Beschwerde insoweit stattgegeben, als die Geldstrafen jeweils auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen jeweils auf 1 Tag und 23 Stunden herabgesetzt werden.

Ansonsten wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die verletzte Rechtsvorschrift zu den Spruchpunkten 2 und 4 § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr. 90/2013 und die Strafnorm § 10 Abs 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz, LGBl.Nr. 36/1979 idF LGBl.Nr.66/2014 lautet. Ferner wird Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses durch den Satz: „Sie haben zu den Beamten gesagt ‚Möchtest du wirklich Kasperltheater mit mir spielen‘“ und Spruchpunkt 4 des angefochtenen Straferkenntnisses durch den Satz: „Sie haben zu den Beamten gesagt ‚Euch muss wirklich fad sein‘“ ergänzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Hinsichtlich der Spruchpunkte 1 und 3 des angefochtenen Straferkenntnisses hat der Beschwerdeführer auch keinen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. August 2021, GZ: BHSD/921140011161/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) in Spruchpunkt 1 eine Geldstrafe iHv EUR 50,00 und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt, weil dieser am 17. Juli 2021, 19:52 Uhr, in S, B, durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet sei, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört habe, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt gewesen sei. Der Bf habe mit einem Bluetooth-Lautsprecher laut Musik abgespielt. Die Musik sei von einer Entfernung von 75 Metern noch zu hören gewesen.

In Spruchpunkt 2 wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv EUR 70,00 und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 17 Stunden verhängt, weil dieser am 17. Juli 2021, 19:54 Uhr, in S, B, den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er bei der Polizeikontrolle die Polizisten unangemessen angesprochen habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bilde.

In Spruchpunkt 3 wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv EUR 70,00 und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 17 Stunden verhängt, weil dieser am 17. Juli 2021, 19:56 Uhr, in S, B, den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er bei der Polizeikontrolle die Polizisten unangemessen angesprochen habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bilde.

In Spruchpunkt 4 wurde über den Bf eine Geldstrafe iHv EUR 70,00 und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 17 Stunden verhängt, weil dieser am 17. Juli 2021, 19:56 Uhr, in S, B, den öffentlichen Anstand verletzt habe, indem er bei der Polizeikontrolle die Polizisten unangemessen angesprochen habe und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bilde.

Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Amtshandlung am 17. Juli 2021 von der Streife Schärding 1 geführt worden sei. Dem Bf sei mit Schreiben vom 5. August 2021 eine Strafverfügung zugestellt worden, in der ihm eine Verletzung des § 81 Abs 1 SPG sowie § 1 Abs 1 PolStG vorgeworfen worden sei. Der Bf habe daraufhin am 11. August 2021 fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung vom 5. August 2021 eingelegt, in dem er das ihm vorgeworfene Verhalten bestreiten würde. Im Einspruch habe der Bf als Beschuldigter sinngemäß geschrieben, dass er einen kleinen Bluetooth-Lautsprecher bei sich gehabt habe.

Diesen höre man aber nicht aus 75 Meter Entfernung, wenn ein Lastenzug fährt. Da höre man die Musik nicht mehr. Der Bf hätte nach dem Lastenzug die Lautstärke wieder zurück gedreht. Und es sei nicht nach 22:00 Uhr, sondern 19:56 gewesen – das sei keine Nachtruhestörung.

Die Polizeibeamten hätten bei einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle lautstarke Musik vom Bahnhof aus wahrgenommen. Diese Musik sei eindeutig von einem Bluetooth-Lautsprecher verursacht worden, welcher vom Bf verwendet worden sei. Der Bf habe sich zu diesem Zeitpunkt 75 Meter von den Polizeibeamten entfernt (Messung mit GIS Karte) befunden. Dem Bf sei zugerufen worden, die Musik abzustellen. Dieser Aufforderung sei der Bf nicht nachgekommen. Der Bf habe den Polizeibeamten lediglich eine unbekannte Geste gezeigt. Die Polizeibeamten hätten den Bf daraufhin aufgesucht und aufgrund der begangenen Verwaltungsübertretung nach § 81 SPG bzw § 1 Abs 1 OÖ Polizeistrafgesetz eine Identitätsfeststellung nach § 34b VStG durchgeführt. Der Bf habe sich durch das oben beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzlichen Aufgaben wahrgenommen habe, aggressiv verhalten. Der Bf habe zu den Beamten gesagt „Möchtest du wirklich Kasperltheater mit mir spielen“ sowie „Euch muss wirklich fad sein“. Der Bf habe durch sein Verhalten den öffentlichen Anstand verletzt, indem er bei der Polizeikontrolle die Polizisten unangemessen angesprochen und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitten bilde.
Die gesamte Kontrolle sei mittels Body-Worn-Camera (BWC) aufgezeichnet worden. Der Bf sei vor dem Einschalten der BWC darauf hingewiesen worden, dass die Kontrolle nun audiovisuell aufgezeichnet werde. Zur Klärung des entscheidungswesentlichen Sachverhaltes sei Beweis aufgenommen worden durch Einsicht in die Aufnahmen durch die BWC. Die Behörde sei nach Anschauung des Videomaterials der aufgenommenen Amtshandlung zur Erkenntnis gelangt, dass durch das Verhalten des Bf tatsächlich Verwaltungsvorschriften übertreten worden seien. Der festgestellte Sachverhalt gründe sich auch auf die dienstliche Wahrnehmung des Polizisten in der Anzeige vom 17. Juli 2021. Aufgrund der Angaben durch den Polizisten stehe für die Behörde zweifelsfrei fest, dass er das ihm angelastete Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde. Darin führt der Bf im Wesentlichen aus, dass er vor kurzem seinen Bruder und besten Freund verloren habe. Er habe Musik, die sein Bruder geliebt habe, am Bahnhof gehört. Das Bluetooth-Gerät sei 20 cm lang, 6 cm breit und man höre nicht 75 Meter. Wenn die Lastenzüge vorbeifahren, höre man gar nichts mehr. Die Polizeibeamten seien auf den Bf zugekommen und hätten eine Personenkontrolle durchgeführt. Der Bf habe keinen Ausweis mitgehabt, da er kein Fahrzeug gelenkt habe. Er habe zu den Beamten gesagt, dass sein Spitzname „E“ sei. Unter diesem Namen würde

ihn jeder dritte Bürger in Schärding und auch die Beamten kennen. Statt ihm hätten eher am Bahnhof befindliche Ausländer kontrolliert werden sollen.

I.3. Mit Schreiben vom 20. September 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da dies von keiner Partei beantragt wurde und 500 Euro übersteigende Geldstrafen nicht verhängt wurden (§ 44 Abs 3 VwGVG).

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 17. Juli 2021 befand sich der Bf um 19:52 Uhr auf dem Bahnhof in S, B, und spielte Musik von einem Bluetooth-Lautsprecher ab. Die einschreitenden Polizeibeamten nahmen diese Musik aus einiger Entfernung wahr und baten den Bf, die Musik abzustellen. Der Bf kam dieser Aufforderung nicht nach, woraufhin die Polizeibeamten eine Personenkontrolle durchführten. Im Rahmen dieser Kontrolle fragte der Bf die Beamten um 19:54 Uhr „Möchtest du mit mir Kasperltheater spielen“ und sagte um 19:56 Uhr zu ihnen: „Euch muss wirklich fad sein“.

Mit Strafverfügung vom 5. August 2021, BHSD/921140011161/21, wurden über den Bf wie folgt Strafen verhängt:

„1. Datum/Zeit: 17.07.2021, 19:52 Uhr
Ort: S, B
Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben mit einem Bluetoothlautsprecher laut Musik abgespielt. Die Musik war von einer Entfernung von 75 Meter noch zu hören.

2. Datum/Zeit: 17.07.2021, 19:54 Uhr
Ort: S, B
Sie haben am 17.07.2021 um 1954 auf der B in S am Bahnhof Schärding den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie bei der Polizeikontrolle die Polizisten unangemessen ansprachen und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Sie haben zu den Beamten gesagt ‚Möchtest du wirklich Kasperltheater mit mir spielen‘

3. Datum/Zeit: 17.07.2021, 19:56 Uhr

Ort: S, B
Sie haben am 17.07.2021 um 1956 auf der B in S am Bahnhof Schärding den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie bei der Polizeikontrolle die Polizisten unangemessen ansprachen und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

4. Datum/Zeit: 17.07.2021, 19:56 Uhr
Ort: S, B
Sie haben am 17.07.2021 um 1957 auf der B in S am Bahnhof Schärding den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie bei der Polizeikontrolle die Polizisten unangemessen ansprachen und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Sie haben zu den Beamten gesagt ‚Euch muss wirklich fad sein'

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz
2. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz
3. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz
4. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz
[ ]"

Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf rechtzeitig Einspruch.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und blieb in der Beschwerde unbestritten.

III.1. Gemäß § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991 in der geltenden Fassung BGBl I Nr 206/2021 begeht, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

III.2. Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, BGBl 36/1979 in der geltenden Fassung BGBl I 55/2018 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt. Als Anstandsverletzung ist gemäß § 1 Abs 2 OÖ. PolStG jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Zu Spruchpunkt 1:

Im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ist jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl Hauer/Keplinger, Sicherheitspolizeigesetz[4] (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten im Sinne des § 81 Abs 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist.

Die Ordnungsstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt, weshalb für die Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Der „Erfolg" besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen. Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten" nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschenauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein. Zum Wesen einer Ordnungsstörung gehört, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist (vgl VwGH 6. September 2007, 2005/09/0168 uHa VwGH 26. Februar 1990, 89/10/0215).

IV.1.2. Im konkreten Fall wurde dem Bf in Spruchpunkt 1 vorgeworfen, durch das laute Abspielen von Musik, die noch in einer Entfernung von 75 Metern zu hören war, die öffentliche Ordnung gestört zu haben.

Ob der Bf das vorgeworfene Verhalten des Bf zum verpönten Erfolg, nämlich der Beeinflussung des Verhaltens anderer Personen geführt hat, ist weder dem Spruch noch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses zu entnehmen. Der Eintritt des Erfolgs ist jedoch zur Erfüllung des objektiven Tatbestands der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erforderlich und ist auch im Spruch abzubilden.

Aus der Formulierung des Spruchpunkts 1 geht jedoch nicht hervor, ob und inwieweit der in § 81 Abs 1 SPG geforderte Erfolg eingetreten ist. Es fehlt gänzlich an der Umschreibung der von der vorgeworfenen Störung tangierten Adressaten. Die bloße Wiedergabe des Gesetzestextes im ersten Satz des Spruches vermag daran nichts zu ändern, vielmehr wird dem Bf vorgeworfen, er habe durch das „unten beschriebene Verhalten“ die öffentliche Ordnung gestört, ohne dass jedoch angeführt worden wäre, ob und inwieweit das dargestellte Verhalten des Bf überhaupt von Unbeteiligten wahrgenommen worden ist und ob diese veranlasst worden sind, sich anders zu verhalten.

Das in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfene Verhalten kann sohin nicht mit sämtlichen Tatbestandselementen des § 81 Abs 1 SPG in Einklang gebracht werden.

IV.1.3. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Da das dem Bf in Spruchpunkt 1 durch die belangte Behörde vorgeworfene Verhalten nicht geeignet ist, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs 1 SPG zu erfüllen, bildet die dem Bf zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung und war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses daher aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG diesbezüglich einzustellen.

IV.2. Zu den Spruchpunkten 2 bis 4:

In den Spruchpunkten 2 bis 4 wurde dem Bf vorgeworfen, den öffentlichen Anstand verletzt zu haben, indem er bei der Polizeikontrolle die Polizisten unangemessen angesprochen und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt habe, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Zu Spruchpunkten 2 und 4 sind der Strafverfügung näher ausgeführte Vorwürfe zu entnehmen.
Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hat das Verwaltungsgericht, wenn der Spruch des behördlichen Strafbescheids unvollständig ist, diesen in seinem Ausspruch zu ergänzen, wenn durch die Strafverfügung eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG gesetzt und dem Revisionswerber als Beschuldigtem ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht wurde (VwGH 25.1.2022, Ra 2021/09/0221, uHa VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094; VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0069; VwGH 1.8.2018, Ra 2018/09/0085; VwGH 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 beschränkt sich der Vorwurf sowohl in der Strafverfügung als auch im Straferkenntnis auf den wiedergegebenen Wortlaut.

IV.2.1. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses ist auf die Bestimmung des § 44a VStG zu verweisen, wonach der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, neben der verletzten Verwaltungsvorschrift, der verhängten Strafe und angewendeten Gesetzesbestimmung, dem etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche sowie im Fall eines Straferkenntnisses der Entscheidung über die Kosten, insbesondere die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten hat.

Die als erwiesen angenommene Tat ist der den Deliktstatbestand erfüllende Sachverhalt (VwGH 24. Mai 2013, 2012/02/0103; 25. März 2014, 2013/04/0057; 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097). Der Beschuldigte hat ein subjektives Recht, dass ihm die als erwiesen angenommene Tat richtig und vollständig vorgehalten wird (VwGH 8. August 2008, 2008/09/0042; 17. September 2014, 2011/17/0210; 24. April 2015, 2013/17/0400; 6. September 2016, Ra 2016/09/0049).

Die Umschreibung dieser Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte einerseits seine Verteidigungsrechte wahren und im ordentlichen Verwaltungsstrafverfahren (und gegebenenfalls in einem Wiederaufnahmeverfahren) in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten und eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und er andererseits nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist (zB VwSlg 11.894 A/1985; VwGH 12. März 2010, 2010/17/0017; 17. April 2012, 2010/04/0057; 2. September 2015, Ra 2015/02/0143; 1. Dezember 2015, Ro 2014/11/0002; 16. März 2016, Ra 2016/04/0034; 18. Mai 2016, Ra 2015/17/0029; 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0036; 4. Juli 2016, Ra 2016/04/0053; 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034; 13. September 2016, Ra 2016/03/0048; 29. September 2016, Ra 2016/05/0075; 24. Oktober 2016, Ra 2016/02/0189), sie muss mithin die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, ermöglichen (vgl VwGH 20. Juli 1988, 86/01/0258; 31. Jänner 2000, 97/10/0139; 23. Jänner 2014, 2013/07/0280; 3. Juni 2015, 2013/17/0407; 29. Oktober 2015, Ra 2015/07/0097; 6. September 2016, Ra 2016/09/0049; s auch VwGH 6. November 2012, 2012/09/0066) und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (VwGH 23. April 2008, 2005/03/0243; 22. Juni 2016, Ra 2016/03/0036; 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0066; 25. Juli 2016, Ra 2014/02/0034; Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^{2} § 44a Rz 2 ff [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Zumal die belangte Behörde in Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses nicht ausführt, welche konkrete Verhaltensweise der Bf gesetzt bzw welche konkreten Aussagen der Bf gegenüber den einschreitenden Polizeibeamte getätigt hat, kann im verfahrensgegenständlichen Fall auf Basis des Spruchpunkts 3 nicht bestimmt werden, welches Verhalten dem Bf vorgeworfen wurde, das zur Anstandsverletzung geführt hätte. Angesichts dieses gänzlich unpräzisen Vorwurfs ist der Bf weder vor einer Doppelbestrafung geschützt, noch ist erkennbar, für welches konkrete Verhalten der Bf in Spruchpunkt 3 bestraft wurde und ob dieses überhaupt geeignet gewesen wäre, sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs 1 und Abs 2 Oö. PolStG zu erfüllen.

Hinsichtlich Spruchpunkt 3 war der Beschwerde sohin stattzugeben, Spruchpunkt 3 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen.

IV.2.2. Auch wenn die Spruchpunkte 2 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses ebenso unbestimmt sind, ist diesbezüglich entsprechend der oben zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs die Strafverfügung heranzuziehen und war das Straferkenntnis insoweit zu ergänzen, zumal die Strafverfügung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erlassen wurde und hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 4 konkrete Tatvorwürfe enthält. In der Strafverfügung wurden dem Bf zu Spruchpunkten 2 und 4 konkrete Aussagen vorgeworfen, durch die er den öffentlichen Anstand verletzt habe.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9. Oktober 2005, 2003/09/0074, VwGH 30. September 1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Eine Anstandsverletzung nach § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist ein Erfolgsdelikt, der Eintritt des Erfolgs ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz[4] (2021) 32).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter

Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet.

IV.2.2.1. Im – durch die Strafverfügung zu ergänzenden – Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde dem Bf vorgeworfen, er habe den öffentlichen Anstand verletzt, indem er zu den Beamten gesagt hat, „Möchtest du wirklich Kasperltheater mit mir spielen“.

Der Inhalt der Botschaft, wonach die Amtshandlung per se als Kasperltheater bezeichnet wurde, hat eindeutig einen herabwürdigenden und völlig unangebrachten Charakter. Es liegt sohin nahe, die Äußerungen des Bf als groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundprinzipien der guten Sitten zu qualifizieren.

Ebenso verhält es sich mit dem Ausspruch, den amtshandelnden Polizisten müsse „wirklich fad“ sein. Auch dies erweist sich als herabwürdigend und in einer Amtshandlung als völlig unangebracht. Die beiden in den Spruchpunkten 2 und 4 vorgeworfenen Äußerungen stellen sohin einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundprinzipien der guten Sitten dar.

Eine derartige Anstandsverletzung ist ein Erfolgsdelikt, dh es muss der „Erfolg“ der Verletzung des öffentlichen Anstands eingetreten sein. Das bedeutet, dass das Täterverhalten durch andere Personen wahrnehmbar sein muss. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. September 1990, 90/10/0065, zur ehemaligen Bestimmung des Art VIII EGVG kommt dieses Tatbestandsmerkmal im Spruch eines Straferkenntnisses durch die Angabe des Tatorts in Verbindung mit der Feststellung, es sei durch das beschriebene Verhalten der öffentliche Anstand verletzt worden, hinreichend zum Ausdruck. Zumal es sich beim vorgeworfenen Tatort um einen Bahnhof handelt und aufgrund der Tatzeit auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Verhalten des Bf von anderen zumindest wahrnehmbar war, ist das Erfordernis der Öffentlichkeit iSd vorgeworfenen Norm entsprechend der zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs erfüllt.

Der objektive Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist sohin hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 4 des angefochtenen Straferkenntnisses erfüllt.

IV.2.2.2. Da es sich bei der Übertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt, ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH 26.9.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Durch das Verhalten, das der Bf gesetzt hat, muss darauf geschlossen werden, dass er durch seine Wortwahl jedenfalls fahrlässig die Verletzungen des öffentlichen Anstands herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass er der Meinung ist, andere Personen hätten statt ihm von der Polizei kontrolliert werden sollen.
Auch die subjektive Tatseite ist somit hinsichtlich der Spruchpunkte 2 und 4 erfüllt.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Es sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde jeweils Geldstrafen, die rund 20% des gesetzlichen Strafrahmens erreichen. Dem angefochtenen Straferkenntnis sind keine Erwägungen zur Strafbemessung zu entnehmen. Zwar stellen die in den Spruchpunkten 2 und 4 vorgeworfenen Äußerungen des Bf jeweils einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundprinzipien der guten Sitten dar, jedoch ist verglichen mit ebenfalls als Anstandsverletzungen qualifizierten Handlungen (vgl Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz, Praxiskommentar² 43ff) die Intensität der Anstandsverletzung durch die Äußerungen des Bf als geringer zu bewerten. Es erscheint daher die spruchgemäße Herabsetzung der Strafen als ausreichend, um den Bf in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kam aber mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war dem Bf hinsichtlich Spruchpunkten 1 und 3 weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

Hinsichtlich Spruchpunkten 2 und 4 war gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ist gemäß § 64 Abs 2 VStG mit mindestens 10 Euro zu bemessen, weshalb dieser nicht herabzusetzen war.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter